

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften



Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2380/84 der Kommission vom 17. August 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2381/84 der Kommission vom 17. August 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2382/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2383/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker 21
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2386/84 der Kommission vom 13. August 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2406/83 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1983/84 26
- Verordnung (EWG) Nr. 2387/84 der Kommission vom 14. August 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 bezüglich bestimmter Koeffizienten für Milcherzeugnisse 27

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission vom 14. August 1984 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven 28

Verordnung (EWG) Nr. 2389/84 der Kommission vom 17. August 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 30

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1935/84 der Kommission vom 4. Juli 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 84.53 B des Gemeinsamen Zolltarifs . 32**

★ **Berichtigung der Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern 32**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2380/84 DER KOMMISSION**

vom 17. August 1984

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2221/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. August 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2221/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. August 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	76,54
10.01 B II	Hartweizen	120,46 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	85,34 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	71,60
10.04	Hafer	43,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	40,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,14 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	120,16
11.01 B	Mehl von Roggen	133,46
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	199,80
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	129,77

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2381/84 DER KOMMISSION

vom 17. August 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird

Diese Wechselkurse sind die am 16. August 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. August 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	1,24
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	7,12	7,12	22,90
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	5,14	5,14	0,74
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2382/84 DER KOMMISSION

vom 14. August 1984

betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absätze 4 und 7 und Artikel 39 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes ist es zweckmäßig, eine Hauptdauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁵⁾, erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für

Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/82⁽⁹⁾, von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82⁽¹¹⁾, sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/80⁽¹³⁾.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁴⁾ wird, wenn die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt, ein Antrag auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags nur angenommen, wenn der Beteiligte bei der Einreichung des Ausschreibungsangebots schriftlich erklärt hat, daß er auch eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beantragen wird, falls sein Angebot ganz oder teilweise angenommen wird. Im Fall einer solchen Erklärung umfaßt die Verpflichtung zur Beantragung einer Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Annahme eines Angebots auch die Verpflichtung der gleichzeitigen Beantragung einer Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags. Aus Gründen, die dem Zuckermarkt eigen sind, entschließt sich ein Handelsbeteiligter, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, einen Währungsausgleichsbetrag zusammen mit einer im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzten Abschöpfung oder Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen, erst zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung der betreffenden Ausfuhrlicenz. Er kann auch erst dann endgültig über die Vorausfestsetzung des genannten Währungsausgleichsbetrags entscheiden, wenn er zum Zuschlagsempfänger der Abschöpfung oder der Erstattung für die in seinem Angebot aufgeführte Zuckermenge erklärt wurde. Es ist also eine Abweichung von den genannten Bestimmungen vorzusehen, indem dem Zuschlagsempfänger die Möglichkeit gegeben wird, die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags bei der Einreichung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 42.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 15. 5. 1982, S. 22.

des Antrags auf Erteilung der genannten Ausfuhrlizenz zu beantragen.

Durch Beschränkung der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der ab 1. Februar 1985 stattfindenden Teilausschreibung ausgestellten Ausfuhrlicenzen bis 30. Juni 1985 könnte in bestimmten Grenzfällen eine körperliche Ausfuhr vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres unmöglich gemacht werden. Es sollte deshalb dem betreffenden Mitgliedstaat gestattet werden, auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Beteiligten zu billigen, daß die Ausfuhr bis zum 15. Juli 1985 durchgeführt wird, wobei jedoch diese Ausfuhr in jeder Hinsicht als am 30. Juni 1985 durchgeführt gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zum 12. Juni 1985 gültig.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Vorschriften. Die Verordnung (EWG) Nr. 394/70 findet keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Diese Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

- a) beginnt am 18. August 1984,
- b) läuft am 22. August 1984 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

- a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
- b) läuft Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote, die vorgesehen ist, für :

- Mittwoch, den 21. November 1984, am Dienstag, den 20. November 1984, um 10.30 Uhr ;
- Mittwoch, den 2. Januar 1985, am Donnerstag, den 3. Januar 1985, um 10.30 Uhr ;
- jeweils Mittwoch, den 1. Mai und 8. Mai 1985, jeweils am Donnerstag, den 2. Mai und Dienstag, den 7. Mai 1985, um 10.30 Uhr ;
- Mittwoch, den 5. Juni 1985, am Dienstag, den 4. Juni 1985, um 10.30 Uhr.

(4) Abweichend von Absatz 2 findet die für Mittwoch, den 26. Dezember 1984 vorgesehene Teilausschreibung nicht statt.

(5) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Weißzucker,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird,
- e) der Betrag der Kautions, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Weißzucker beträgt ;

- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskautions gestellt hat ;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen ;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
- die Kautions durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 3 genannten Betrages zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde ;
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde ;
- e) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls

- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird ;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbe­kanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückge­zogen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Kautions von 9 ECU zu stellen. Diese Kautions bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 3, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Kautions für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Kautions wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions nur freigegeben :

- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde,
- b) wenn die Zuschlagsempfänger ihre Ausfuhrlizenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt und nur für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung erfüllt haben. Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 bleibt anwendbar.

Der Teil der Kautions, die Kautions oder die in Artikel 13 Absatz 3 genannte zusätzliche Kautions, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zucker­menge, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt wurden.

(4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Auf der Grundlage des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Interventionspreises für Weißzucker und unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

— entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr

— oder ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr

festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

— so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;

— so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

— entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen

— oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge

— oder durch das Los

berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedsstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
- c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter b) genannten Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugewiesene Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz, in der je nachdem die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;
- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen; Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 spätestens

— am letzten Werktag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung
oder

— am letzten Werktag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;

- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 3 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Jedoch sind

- a) Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die

— zwischen dem 22. August und dem 12. September 1984 stattgefunden haben, erst ab 15. September 1984,

— zwischen dem 13. September und dem 10. Oktober 1984 stattgefunden haben, vom Tag ihrer Erteilung an

und jeweils nur bis zum 30. November 1984 gültig;

- b) Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 17. Oktober und dem 28. November 1984 stattgefunden haben, ab 1. Dezember 1984 und bis zum 30. April 1985 gültig ;
- c) Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die ab dem 1. Februar 1985 stattfinden, nur bis zum 30. Juni 1985 gültig. Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats, die diese Lizenzen ausgestellt hat, kann ihre Gültigkeitsdauer auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des betreffenden Lizenzinhabers bis auf den 15. Juli 1985 verlängern. Im Fall der Verlängerung gilt die Ausfuhr als am 30. Juni 1985 abgewickelt.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlicenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Kautionshöhe niedriger ist :

- a) als die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,
oder
- b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,
oder
- c) als die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar

ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Kautionshöhe unter den Fristvorschriften des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach a) oder b) bzw. c) und der in Artikel 6 genannten Kautionshöhe entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags zu beantragen, so gilt Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 nicht.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz derselben Verordnung finden deren Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 2 auf diese Ausschreibung weiterhin Anwendung.

Artikel 15

Die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1881/83⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 1883/83⁽¹⁾ genannten Ausschreibungen werden mit Wirkung vom 23. August 1984 abgeschlossen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10 und 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2383/84 DER KOMMISSION

vom 14. August 1984

betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absätze 4 und 7 und Artikel 39 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarktes in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist es zweckmäßig, eine Hauptdauerausschreibung für die Ausfuhr von Rohzucker zu eröffnen, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁵⁾, erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepasste Bestimmungen hinsichtlich der gemäß Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verord-

nung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/82⁽⁹⁾, von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82⁽¹¹⁾, sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/80⁽¹³⁾.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁴⁾ wird, wenn die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt, ein Antrag auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags nur angenommen, wenn der Beteiligte bei der Einreichung des Ausschreibungsangebots schriftlich erklärt hat, daß er auch eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beantragen wird, falls sein Angebot ganz oder teilweise angenommen wird. Im Fall einer solchen Erklärung umfaßt die Verpflichtung zur Beantragung einer Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Annahme eines Angebots auch die Verpflichtung der gleichzeitigen Beantragung einer Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags. Aus Gründen, die dem Zuckermarkt eigen sind, entschließt sich ein Handelsbeteiligter, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, einen Währungsausgleichsbetrag zusammen mit einer im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzten Abschöpfung oder Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen, erst zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung der betreffenden Ausfuhrlicenz. Er kann auch erst dann endgültig über die Vorausfestsetzung des genannten Währungsausgleichsbetrags entscheiden, wenn er zum Zuschlagsempfänger der Abschöpfung oder der Erstattung für die in seinem Angebot aufgeführte Zuckermenge erklärt wurde. Es

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 42.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 15. 5. 1982, S. 22.

ist also eine Abweichung von den genannten Bestimmungen für die im Hinblick auf die Zuckerausfuhr eröffneten Ausschreibungen vorzusehen, indem dem Zuschlagsempfänger die Möglichkeit gegeben wird, die Vorausfestsetzung des Währungsungleichsbetrags bei der Einreichung des Antrags auf Erteilung der genannten Ausfuhrlizenz zu beantragen.

Durch Beschränkung der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der ab 1. Februar 1985 stattfindenden Teilausschreibungen ausgestellten Ausfuhrlicenzen bis 30. Juni 1985 könnte in bestimmten Grenzfällen eine körperliche Ausfuhr vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres unmöglich gemacht werden. Es sollte deshalb dem betreffenden Mitgliedstaat gestattet werden, auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Beteiligten zu billigen, daß dies Ausfuhr bis zum 15. Juli 1985 durchgeführt wird, wobei jedoch diese Ausfuhr in jeder Hinsicht als am 30. Juni 1985 durchgeführt gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zum 12. Juni 1985 gültig.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibung erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Vorschriften. Die Verordnung (EWG) Nr. 394/70 findet keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Diese Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden.

Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

- a) beginnt am 18. August 1984,
- b) läuft am 22. August 1984 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

- a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
- b) läuft Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote, die vorgesehen ist, für :

- Mittwoch, den 21. November 1984, am Dienstag, den 20. November 1984, um 10.30 Uhr ;
- Mittwoch, den 2. Januar 1985, am Donnerstag, den 3. Januar 1985, um 10.30 Uhr ;
- jeweils Mittwoch, den 1. Mai und 8. Mai 1985, jeweils am Donnerstag, den 2. Mai und Dienstag, den 7. Mai 1985, um 10.30 ;
- Mittwoch, den 5. Juni 1985, am Dienstag, den 4. Juni 1985, um 10.30 Uhr.

(4) Abweichend von Absatz 2 findet die für Mittwoch, den 26. Dezember 1984 vorgesehene Teilausschreibung nicht statt.

(5) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Rohzucker, in Gewicht „tel quel“,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Rohzucker der Standardqualität in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird,
- e) der Betrag der Kautions, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Rohzucker beträgt;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskautions gestellt hat;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Rohzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die bestätigt wird,
 - daß das zur Ausfuhr vorgesehene Erzeugnis aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde
 - daß, falls es sich um Zucker handelt, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, die Zollaussfuhrförmlichkeiten in den französischen überseeischen Departements erledigt werden;
- e) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
 - die Kautions durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrages zu ergänzen, falls die in der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde,
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;
- f) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls

- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbe­kanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Kautions von 9 ECU zu stellen. Diese Kautions bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 4, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Kautions für die Ausfuhrlicenz.

(2) Die Kautions wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions nur freigegeben:

- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot der Bieter nicht stattgegeben wurde;
- b) wenn die Zuschlagsempfänger ihre Ausfuhrlicenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt und nur für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlicenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung erfüllt haben. Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 bleibt anwendbar.

Der Teil der Kautions, die Kautions oder die in Artikel 13 Absatz 4 genannte zusätzliche Kautions, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt wurden.

(4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Auf der Grundlage des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Interventionspreises für Rohzucker und unter Berücksichtigung insbesondere

der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

- entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr
- oder ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr

festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

- so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;
- so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen

- oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge
 - oder durch das Los
- berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagsklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagsklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge des auszuführenden Rohzuckers, in Gewicht „tel quel“,
- c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Rohzucker der Standardqualität der unter b) genannten Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz, in der je nachdem die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;
- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen; Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 spätestens
 - am letzten Werktag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung oder
 - am letzten Werktag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;
- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Rohzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Jedoch sind

a) Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die

— zwischen dem 22. August und dem 12. September 1984 stattgefunden haben, erst ab 15. September 1984,

— zwischen dem 13. September und dem 10. Oktober 1984 stattgefunden haben, vom Tag ihrer Erteilung an

und jeweils nur bis zum 30. November 1984 gültig ;

b) Ausfuhrlicenzen, die für die Teilausschreibungen erteilt werden, die zwischen dem 17. Oktober und dem 28. November 1984 stattgefunden haben, ab 1. Dezember 1984 und bis zum 30. April 1985 gültig ;

c) Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die ab dem 1. Februar 1985 stattfinden, nur bis zum 30. Juni 1985 gültig. Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats, die diese Lizenzen ausgestellt hat, kann ihre Gültigkeitsdauer auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des betreffenden Lizenzinhabers bis auf den 15. Juli 1985 verlängern. Im Fall der Verlängerung gilt die Ausfuhr als am 30. Juni 1985 abgewickelt.

(3) Handelt es sich um Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, so enthält das Feld 18a der Ausfuhrlicenz außerdem eine der folgenden Angaben :

— „Im Fall von Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, ist die Lizenz nur gültig für die französischen überseeischen Departements“,

— „licens udelukkende gyldig for de franske oversøiske departementer, når det drejer sig om rå sukker fremstillet af sukkerrør høstet i Fællesskabet“,

— „Όταν πρόκειται για ακατέργαστη ζάχαρη που λαμβάνεται από ζαχαροκάλαμα που έχουν συγκομιστεί στην Κοινότητα, πιστοποιητικό που ισχύει αποκλειστικά για τα υπερπόντια γαλλικά διαμερίσματα“,

— „In the case of raw sugar obtained from cane harvested in the Community, licence valid only for the French overseas departments“,

— „En cas de sucre brut obtenu à partir de cannes récoltées dans la Communauté, certificat valable uniquement pour les départements français d'outre-mer“,

— „Nel caso di zucchero greggio ottenuto da canne raccolte nella Comunità, titolo valido soltanto nei dipartimenti francesi d'oltremare“,

— „In geval van ruwe suiker, vervaardigd uit in de Gemeenschap geoogst suikerriet, certificaat alleen geldig voor de Franse overzeese departementen“.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlicenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Kautionshöhe niedriger ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Kautionshöhe unter den Fristvorschriften des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ein Betrag einbezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach a) oder b) bzw. c) und der in Artikel 6 genannten Kautionshöhe entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags zu beantragen, so gilt Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 nicht.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz derselben Verordnung finden deren Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 2 auf diese Ausschreibung weiterhin Anwendung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1984

Für die Kommission

Etienne DAVIGNON

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2384/84 DER KOMMISSION

vom 14. August 1984

betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absätze 4 und 7 und Artikel 39 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes ist es zweckmäßig, eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁵⁾, erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der

Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/82⁽⁹⁾, von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82⁽¹¹⁾, sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/80⁽¹³⁾.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁴⁾ wird, wenn die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt, ein Antrag auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags nur angenommen, wenn der Beteiligte bei der Einreichung des Ausschreibungsangebots schriftlich erklärt hat, daß er auch eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beantragen wird, falls sein Angebot ganz oder teilweise angenommen wird. Im Fall einer solchen Erklärung umfaßt die Verpflichtung zur Beantragung einer Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Annahme eines Angebots auch die Verpflichtung der gleichzeitigen Beantragung einer Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags. Aus Gründen, die dem Zuckermarkt eigen sind, entschließt sich ein Handelsbeteiligter, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, einen Währungsausgleichsbetrag zusammen mit einer im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzten Abschöpfung oder Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen, erst zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung der betreffenden Ausfuhrlicenz. Er kann auch erst dann endgültig über die Vorausfestsetzung des genannten Währungsausgleichsbetrags entscheiden, wenn er zum Zuschlagsempfänger der Abschöpfung oder der Erstattung für die in seinem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 42.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 15. 5. 1982, S. 22.

Angebot aufgeführte Zuckermenge erklärt wurde. Es ist also eine Abweichung von den genannten Bestimmungen für die im Hinblick auf die Zuckerausfuhr eröffneten Ausschreibungen vorzusehen, indem dem Zuschlagsempfänger die Möglichkeit gegeben wird, die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags bei der Einreichung des Antrags auf Erteilung der genannten Ausfuhrlizenz zu beantragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt gültig bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 finden keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Diese Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt am 26. April 1985,

b) läuft am 2. Mai 1985 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote die vorgesehen ist, für :

— Mittwoch den 8. Mai 1985, am Dienstag, den 7. Mai 1985, um 10.30 Uhr ;

— Mittwoch, den 5. Juni 1985, am Dienstag, den 4. Juni 1985, um 10.30 Uhr.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) die auszuführende Menge Weißzucker,

d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird,

e) der Betrag der Kautions, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Weißzucker beträgt ;

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskautions gestellt hat ;

c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen ;

d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,

— die Kautions durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrages zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde ;

- der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde ;
- e) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.
- (4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt, falls
- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird ;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.
- (5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
- (6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

- (1) Jeder Bieter hat je 100 kg Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Kautions von 9 ECU zu stellen. Diese Kautions bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Kautions für die Ausfuhrlizenz.
- (2) Die Kautions wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.
- (3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions nur freigegeben :
- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde,
- b) wenn die Zuschlagsempfänger ihre Ausfuhrlizenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt und nur für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung erfüllt haben. Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 bleibt anwendbar.

Der Teil der Kautions, die Kautions oder die in Artikel 13 Absatz 4 genannte zusätzliche Kautions, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt wurden.

- (4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

- (1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

- (1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.
- (2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

- (1) Auf der Grundlage des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Interventionspreises für Weißzucker und unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

— entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr

— oder ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr

festgesetzt.

- (2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

- (3) Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

- (1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

— so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend ;

— so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen

keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen
 - oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge
 - oder durch das Los
- berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedsstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

- (2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens
- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
 - b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
 - c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter b) genannten Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz, in der je nachdem die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird ;
- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen ; Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 spätestens

— am letzten Werktag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung

oder

— am letzten Werktag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist ;

- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum 30. September 1985.

(3) Ausfuhrlicenzen, die im Rahmen dieser Ausschreibung für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 2. Mai und dem 26. Juni 1985 stattgefunden haben, gelten erst ab 1. Juli 1985.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlizenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Kautionsniedrigkeit ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Kautionsniedrigkeit unter den Fristvorschriften des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach a) oder b) bzw. c) und der in Artikel 6 genannten Kautionsniedrigkeit entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags zu beantragen, so gilt Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 nicht.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz derselben Verordnung finden deren Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 2 auf diese Ausschreibung weiterhin Anwendung.

Artikel 15

(1) Soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 erfüllt sind, werden die vor dem 1. Juli 1985 aufgrund dieser Ausschreibung im voraus festgesetzten Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker, der ab diesem Zeitpunkt ausgeführt wird, auf Antrag der Interessenten gemäß Absatz 2 angepaßt.

(2) Für die Anpassung gemäß Absatz 1 wird die Erstattung bei der Ausfuhr bzw. die Abschöpfung bei der Ausfuhr um die Differenz zwischen dem ab 1. Juli 1985 geltenden Interventionspreis für Weißzucker und

dem am 30. Juni 1985 für solchen Zucker geltenden Interventionspreis, ausgedrückt in ECU je 100 kg, erhöht bzw. vermindert.

Zur Errechnung der Differenz gemäß dem vorstehenden Unterabsatz werden diese Interventionspreise um die entsprechende Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

(3) Der in Absatz 1 genannte Antrag wird nur durch die Inhaber der entsprechenden Ausfuhrlicenzen vor der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen bei dem Mitgliedstaat gestellt, der diese Lizenzen ausgestellt hat.

Dieser Mitgliedstaat vermerkt in Feld 18a der Ausfuhrlicenz die vorzunehmende Anpassung unter Anbringung seines Dienststempels.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Zuckermengen mit, die den gemäß Absatz 1 gestellten Anträgen entsprechen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Sie gilt ab 26. April 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2385/84 DER KOMMISSION

vom 14. August 1984

betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohrzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absätze 4 und 7 und Artikel 39 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes ist es zweckmäßig, eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Ausfuhr von Rohrzucker zu eröffnen, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁵⁾, erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10.

September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/82⁽⁹⁾, von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82⁽¹¹⁾, sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/80⁽¹³⁾.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁴⁾ wird, wenn die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt, ein Antrag auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags nur angenommen, wenn der Beteiligte bei der Einreichung des Ausschreibungsangebots schriftlich erklärt hat, daß er auch eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beantragen wird, falls sein Angebot ganz oder teilweise angenommen wird. Im Fall einer solchen Erklärung umfaßt die Verpflichtung zur Beantragung einer Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Annahme eines Angebots auch die Verpflichtung der gleichzeitigen Beantragung einer Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags. Aus Gründen, die dem Zuckermarkt eigen sind, entschließt sich ein Handelsbeteiligter, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, einen Währungsausgleichsbetrag zusammen mit einer im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzten Abschöpfung oder Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen, erst zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung der betreffenden Ausfuhrlicenz. Er kann auch erst dann endgültig über die Vorausfestsetzung des genannten Währungsausgleichsbetrags entscheiden, wenn er zum Zuschlagsempfänger der Abschöpfung oder der Erstattung für die in seinem Angebot aufgeführte Zuckermenge erklärt wurde. Es ist also eine Abweichung von den genannten Bestimmungen für die im Hinblick auf die Zuckerausfuhr

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

(8) ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

(9) ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 20.

(10) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

(11) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.

(12) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

(13) ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 42.

(14) ABl. Nr. L 134 vom 15. 5. 1982, S. 22.

eröffneten Ausschreibungen vorzusehen, indem dem Zuschlagsempfänger die Möglichkeit gegeben wird, die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags bei der Einreichung des Antrags auf Erteilung der genannten Ausfuhrlizenz zu beantragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, und während der Gestaltung dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt gültig bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 finden keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Diese Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

- a) beginnt am 26. April 1985,
- b) läuft am 2. Mai 1985 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

- a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote, die vorgesehen ist, für :

- Mittwoch, den 8. Mai 1985, am Dienstag, den 7. Mai 1985, um 10.30 Uhr ;
- Mittwoch, den 5. Juni 1985, am Dienstag, den 4. Juni 1985, um 10.30 Uhr.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannten Stellen zu richten sind.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Rohzucker, in Gewicht „tel quel”,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Rohzucker der Standardqualität in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird,
- e) der Betrag der Kautions, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Rohzucker beträgt ;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskautions gestellt hat ;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder Ausfuhrlicenzen die auszuführende Rohzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen ;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die bestätigt wird,

— daß das zur Ausfuhr vorgesehene Erzeugnis aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde
und

— daß, falls es sich um Zucker handelt, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, die Zollaussfuhrförmlichkeiten in den französischen überseeischen Departements erledigt werden ;

- e) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
- die Kautionszahlung durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Betrages zu ergänzen, falls die in der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde,
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;
- f) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.
- (4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt, falls
- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.
- (5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbeurkundung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
- (6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

- (1) Jeder Bieter hat je 100 kg Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Kautionszahlung von 9 ECU zu stellen. Diese Kautionszahlung bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 5 dieser Verordnung, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Kautionszahlung für die Ausfuhrlizenz.
- (2) Die Kautionszahlung wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.
- (3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautionszahlung nur freigegeben:
- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde,
- b) wenn die Zuschlagsempfänger ihre Ausfuhrlizenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt und nur für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung erfüllt haben. Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 bleibt anwendbar.

Der Teil der Kautionszahlung, die Kautionszahlung oder die in Artikel 13 Absatz 5 genannte zusätzliche Kautionszahlung, der bzw.

die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt wurden.

- (4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

- (1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

- (1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.
- (2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

- (1) Auf der Grundlage des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Interventionspreises für Rohzucker und unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird
- entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr
 - oder ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt.
- (2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung entspricht oder diesen Betrag überschreitet.
- (3) Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

- (1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

- so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Angebote die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;
- so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen
 - oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge
 - oder durch das Los
- berücksichtigt.

Artikel 11

- (1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagsklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.
- (2) Die Zuschlagsklärung enthält mindestens
 - a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
 - b) die Menge des auszuführenden Rohzuckers, in Gewicht „tel quel”,
 - c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Rohzucker der Standardqualität der unter b) genannten Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugewiesene Menge das Recht auf Erstattung einer Ausfuhrlizenz, in der je nachdem die

Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;

- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen; Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 spätestens
 - am letzten Werktag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung oder
 - am letzten Werktag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;
- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

- (1) Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Rohzucker.
- (2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum 30. September 1985.
- (3) Ausfuhrlicenzen, die im Rahmen dieser Ausschreibung für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 2. Mai und dem 26. Juni 1985 stattgefunden haben, gelten erst ab 1. Juli 1985.
- (4) Handelt es sich um Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, so enthält das Feld 18a der Ausfuhrlizenz außerdem eine der folgenden Angaben:
 - „Im Fall von Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, ist die Lizenz nur gültig für die französischen überseeischen Departements”
 - „licens udelukkende gyldig for de franske oversøiske departementer, når det drejer sig om rå sukker fremstillet af sukkerrør høstet i Fællesskabet”
 - „Όταν πρόκειται για ακατέργαστη ζάχαρη που λαμβάνεται από ζαχαροκάλαμα που έχουν συγκομιστεί στην Κοινότητα, πιστοποιητικό που ισχύει αποκλειστικά για τα υπερπόντια γαλλικά διαμερίσματα”,
 - „In the case of raw sugar obtained from cane harvested in the Community, licence valid only for the French overseas departments”
 - „En cas de sucre brut obtenu à partir de cannes récoltées dans la Communauté, certificat valable uniquement pour les départements français d'outre-mer”

— „Nel caso di zucchero greggio ottenuto da canne raccolte nella Comunità, titolo valido soltanto nei dipartimenti francesi d'oltremare”

— „In geval van ruwe suiker, vervaardigd uit in de Gemeenschap geogst suikerriet, certificaat alleen geldig voor de Franse overzeese departementen”.

(5) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Kautionshöhe niedriger ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Kautionshöhe unter den Fristvorschriften des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ein Betrag einbezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach a) oder b) bzw. c) und der in Artikel 6 genannten Kautionshöhe entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags zu beantragen, so gilt Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 nicht.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz derselben Verordnung finden deren Artikel 3

Absatz 1 dritter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 2 auf diese Ausschreibung weiterhin Anwendung.

Artikel 15

(1) Soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 erfüllt sind, werden die vor dem 1. Juli 1985 aufgrund dieser Ausschreibung im voraus festgesetzten Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Zucker, der ab diesem Zeitpunkt ausgeführt wird, auf Antrag der Interessenten gemäß Absatz 2 angepaßt.

(2) Für die Anpassung gemäß Absatz 1 wird die Erstattung bei der Ausfuhr bzw. die Abschöpfung bei der Ausfuhr um die Differenz zwischen dem ab 1. Juli 1985 geltenden Interventionspreis für Rohzucker und dem am 30. Juni 1985 für solchen Zucker geltenden Interventionspreis, ausgedrückt in ECU je 100 kg, erhöht bzw. vermindert.

Zur Errechnung der Differenz gemäß dem vorstehenden Unterabsatz werden diese Interventionspreise um die entsprechende Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

(3) Für die Anpassung gemäß Absatz 1 wird der Anpassungsbetrag, falls der Rendementwert des Rohzuckers von demjenigen der Definition der Standardqualität gemäß Verordnung (EWG) Nr. 431/68⁽¹⁾ abweicht, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68⁽²⁾ angepaßt.

(4) Der in Absatz 1 genannte Antrag wird nur durch die Inhaber der entsprechenden Ausfuhrlicenzen vor der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen bei dem Mitgliedstaat gestellt, der diese Lizenzen ausgestellt hat.

Dieser Mitgliedstaat vermerkt in Feld 18a der Ausfuhrlizenz die vorzunehmende Anpassung unter Anbringung seines Dienststempels.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Zuckermenge mit, die den gemäß Absatz 1 gestellten Anträgen entsprechen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Sie gilt ab 26. April 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1984

Für die Kommission

Etienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2386/84 DER KOMMISSION

vom 13. August 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2406/83 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1983/84DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2406/83 ⁽³⁾ wird die Beihilfe dem Erzeuger spätestens am 31. August 1984 ausgezahlt, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt und in Fällen, in denen zur Überprüfung des Beihilfeanspruchs Ermittlungen von der zuständigen Behörde eingeleitet worden sind.

Diese Bestimmung, die erst ab 1. September 1983 gilt, bringt für die Interventionsstellen verwaltungstechnische Schwierigkeiten mit sich. Der vorgenannte Termin ist daher bis 31. Oktober 1984 zu verlängern. Im Zuge dieser Verlängerung ist auch die Frist für die Mitteilungen zu verlängern, die die Mitgliedstaaten der

Kommission nach Artikel 6 der genannten Verordnung zu machen haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2406/83 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 wird das Datum 31. August 1984 durch das Datum 31. Oktober 1984 ersetzt.
2. In Artikel 6 wird das Datum 31. Oktober 1984 durch das Datum 30. November 1984 ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.⁽³⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1983, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2387/84 DER KOMMISSION

vom 14. August 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 bezüglich bestimmter Koeffizienten für MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/84⁽⁴⁾, festgesetzt worden.Die Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2278/84⁽⁶⁾ sehen den Verkauf von Butter und von Butter in Form von „Ghee“ für die Ausfuhr zu bestimmten Preisen vor. Die Einführung dieser Verordnungen macht es erforderlich, für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge einen Koeffizienten festzulegen, mit dem der angegebene Satz

multipliziert wird. Teil 5 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 900/84 ist deshalb zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In der Fußnote⁽⁴⁾ des Teils 5 des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 900/84 werden die beiden folgenden Gedankenstriche hinzugefügt :

- „— nach Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 ist, mit dem Koeffizienten 0,90 multipliziert ;
- nach Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 ist, mit dem Koeffizienten 0,87 multipliziert.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. September 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 92 vom 2. 4. 1984, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 13. 8. 1984, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 35.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 209 vom 4. 8. 1984, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2388/84 DER KOMMISSION

vom 14. August 1984

**über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der
Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽²⁾ kann ein der Erstattung entsprechender Betrag gezahlt werden, sobald ein Grunderzeugnis der Zollkontrolle unterworfen wird und damit seine nach der Verarbeitung erfolgende Ausfuhr aus der Gemeinschaft sichergestellt ist.

Es empfiehlt sich, Maßnahmen für die Ausfuhr von Rindfleischkonserven, die im Rahmen dieser Regelung aus Fleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt wurden, nach Drittländern festzulegen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren⁽³⁾, Anwendung.

Bei Wiedereinfuhr dieser Konserven in die Gemeinschaft sollte die Rückzahlung der gegebenenfalls bei der Ausfuhr gewährten Erstattung gefordert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Herstellung nach der Regelung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 kommen Konserven der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) des

Gemeinsamen Zolltarifs, die den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen und in Drittländer ausgeführt werden, für eine besondere Erstattung in Betracht.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Konserven müssen :

- aus Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt sein,
- 80 % oder mehr Rindfleisch, mit Ausnahme von Schlachtabfällen und Fett, enthalten und
- in Metalldosen mit einem Rohgewicht von 500 Gramm oder weniger verpackt sein.

Ferner ist der Name des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde, erhaben und deutlich erkennbar auf jeder Dose in einer der Sprachen dieses Mitgliedstaats einzustanzen.

Artikel 3

Werden den Bedingungen von Artikel 2 entsprechende Konserven der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt und für den freien Verkehr angemeldet, ohne daß die Verordnung (EWG) Nr. 754/76 zur Anwendung kommt, so erlauben die zuständigen Behörden die Überführung dieser Konserven in den freien Verkehr nur dann, wenn unabhängig von der Bezahlung der darauf anzuwendenden Einfuhrabgaben der Nachweis erbracht ist, daß der durch die Ausfuhr tatsächlich gewährte Erstattungsbetrag zurückgezahlt worden ist. Für den Fall, daß dieser Betrag nicht in einer für die genannten zuständigen Behörden zufriedenstellenden Weise bestimmt werden kann, wird angenommen, daß er dem höchsten Erstattungsbetrag entspricht, der zum Zeitpunkt des Empfangs der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr auf die betreffenden Erzeugnisse anwendbar war.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 10. September 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2389/84 DER KOMMISSION
vom 17. August 1984
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 174/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2171/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2361/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. August 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2171/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1984, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. August 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A I	70,89 ⁽¹⁾	69,08 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
07.06 A II	73,91 ⁽¹⁾	69,08 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	133,64	127,60
11.01 G ⁽²⁾	84,79	81,77
11.02 A III ⁽²⁾	133,64	127,60
11.02 A VII ⁽²⁾	84,79	81,77
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	116,44	113,42
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	116,44	113,42
11.02 B II d) ⁽²⁾	131,29	128,27
11.02 C III ⁽²⁾	183,27	177,23
11.02 C VI ⁽²⁾	131,29	128,27
11.02 D III ⁽²⁾	75,33	72,31
11.02 D VI ⁽²⁾	84,79	81,77
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	75,33	72,31
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	147,82	141,78
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	150,35	144,31
11.02 F III ⁽²⁾	133,64	127,60
11.02 F VII ⁽²⁾	84,79	81,77
11.04 C I	73,91	67,26 ⁽³⁾
11.07 A II a)	137,06 ⁽⁴⁾	126,18
11.07 A II b)	105,16	94,28
11.07 B	120,76 ⁽⁴⁾	109,88

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽³⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1935/84 der Kommission vom 4. Juli 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 84.53 B des Gemeinsamen Zolltarifs**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 7. Juli 1984)

Seite 10, 1. Erwägungsgrund, 4. und 5. Zeile :

anstatt: „... elektronischen Gerätes in Kompakteinheit einer Kompakteinheit ...”,

muß es heißen: „... elektronischen Gerätes in Form einer Kompakteinheit ...”.

Seite 10, 1. Erwägungsgrund, zweiter Gedankenstrich Buchstabe b) dritte Zeile :

anstatt: „... schwierigere Rechnungen ...”,

muß es heißen: „... schwierigere Berechnungen ...”.

Berichtigung der Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 201 vom 30. Juli 1984)

Seite 23, Artikel 4 Absatz 5 vorletzte Zeile :

anstatt: „auf diesen Märkten ...”,

muß es heißen: „... auf diesem Markt ...”.

Seite 27, Artikel 10 Absatz 1 letzte und vorletzte Zeile :

anstatt: „... der für die vorläufigen Zölle gemäß Artikel 12 Absatz 2 geleisteten Sicherheiten aus.”.

muß es heißen: „... der für die vorläufigen Zölle geleisteten Sicherheiten gemäß Artikel 12 Absatz 2 aus.”.
